



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

04.10.1962 - Nr. 148 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 148

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. Oktober 1962

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Das Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem. GBl. S. 19) stimmt infolge des Erlasses des Gesetzes zur Änderung des I. und des II. Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393) mit dem Bundesrecht nicht mehr überein. Das nachstehende Änderungsgesetz beseitigt in Artikel I diese Abweichungen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat mit Schreiben vom 30. November 1961 darauf hingewiesen, daß das Zweite Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. GBl. S. 159) in einigen Bestimmungen nicht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

In Artikel II des nachstehenden Entwurfs eines Änderungsgesetzes werden auch diese Abweichungen beseitigt. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 9. August 1962 erklärt, daß die in Artikel II des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen nunmehr mit dem geltenden Bundesrecht im Einklang stehen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

v o m

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem. GBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 3, § 5 und § 7 werden aufgehoben.

Artikel II

Das Zweite Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. GBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Wohnungsbau soll durch staatliche Maßnahmen mit dem Ziel gefördert werden, daß zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich möglichst

- | | |
|---|----------------|
| a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau | 5500 Wohnungen |
| b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau | 1000 Wohnungen |
- geschaffen werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen in der erforderlichen Höhe einzugehen.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen Bürgschaften für weitere Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Mietwohnungen Bürgschaften zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen und Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen sowie von Zins- und Tilgungshilfen für nachrangige Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Zinshilfe wird als Zuschuß, die Tilgungshilfe als Darlehen gewährt. Nach Tilgung der dem verbürgten Darlehen vorgehenden Belastungen ist die als Darlehen gegebene Tilgungshilfe wie ein aus öffentlichen Mitteln gegebenes Darlehen nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verzinsen und zu tilgen.

(3) Die Zins- und Tilgungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wohnungsbaues gemäß § 1 a zusätzlich Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungshilfen in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Aufwendungshilfen werden als Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen gewährt.

(3) Die Aufwendungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Bei der erstmaligen Zuteilung der nach § 1 Buchstabe a errichteten Wohnungen nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz sind junge Ehepaare in der Weise bevorzugt zu berücksichtigen, daß sie möglichst 20 Prozent dieser Wohnungen erhalten sollen.

6. Der bisherige § 4 wird § 6 und tritt an die Stelle des bisherigen § 6.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel III

Das Zweite Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zum Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen (Artikel III)

Zweites Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

in der Fassung vom

In Erkenntnis der Tatsache, daß trotz der bisher im Lande Bremen zur Förderung des Wohnungsbaues ergangenen gesetzlichen Maßnahmen nach wie vor Wohnungsnot besteht, beschließt die Bürgerschaft (Landtag) gemäß der in Artikel 14 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Verpflichtung und in Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) das folgende Zweite Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen:

§ 1

Der Wohnungsbau soll durch staatliche Maßnahmen mit dem Ziel gefördert werden, daß zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich möglichst

- | | |
|---|----------------|
| a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau | 5500 Wohnungen |
| b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau | 1000 Wohnungen |
- geschaffen werden.

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen Bürgschaften für weitere Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Mietwohnungen Bürgschaften zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen und Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen sowie von Zins- und Tilgungshilfen für nachrangige Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Zinshilfe wird als Zuschuß, die Tilgungshilfe als Darlehen gewährt. Nach Tilgung der dem verbürgten Darlehen vorgehenden Belastung ist die als Darlehen gegebene Tilgungshilfe wie ein aus öffentlichen

Mitteln gegebenes Darlehen nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verzinsen und zu tilgen.

(3) Die Zins- und Tilgungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

§ 4

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wohnungsbaues gemäß § 1 a zusätzlich Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungshilfen in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Aufwendungshilfen werden als Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen gewährt.

(3) Die Aufwendungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

§ 5

Bei der erstmaligen Zuteilung der nach § 1 Buchst. a errichteten Wohnungen nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz sind junge Ehepaare in der Weise bevorzugt zu berücksichtigen, daß sie möglichst 20 Prozent dieser Wohnungen erhalten sollen.

§ 6

(1) Der Wohnungsbau gemäß § 1 Buchstabe b ist dadurch zu fördern, daß die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel übernehmen.

(2) Die Stadtgemeinden erlassen Richtlinien für die Übernahme solcher Bürgschaften. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 7

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Begründung zum Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Zu Artikel I:

Das Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 ist in Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes in der Fassung vom 25. August 1953 ergangen. Dieses Bundesgesetz wurde durch Änderungsgesetz vom 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393) neugefaßt. Dabei hat § 38 Abs. 1 folgenden vom bisherigen Gesetzestext abweichenden Wortlaut erhalten:

„Öffentlich geförderte Wohnungen sollen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 17 a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, in der Regel Wohnungsuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen den Betrag von 9 000 DM nicht übersteigt.“

Unter „Jahreseinkommen“ im Sinne dieser Vorschrift ist hier wie auch in § 25 des II. WoBauG des Bundes das Einkommen des Haushaltsvorstandes, und zwar in dem der Zuteilung vorangegangenen Kalenderjahr zu verstehen. Von dieser bundesgesetzlichen Regelung weichen die Vorschriften der § 3 Abs. 3, § 5 und § 7 des Bremischen Gesetzes vom 27. März 1956 ab, nach denen der Zuteilung das monatliche Familienbruttoeinkommen zugrunde gelegt wird. Da das Bundesrecht nach Artikel 31 des Grundgesetzes entgegenstehendes Landesrecht bricht, können diese von § 38 des I. WoBauG des Bundes abweichenden Bestimmungen des Bremischen Gesetzes nicht mehr angewendet werden. Die formelle Aufhebung dieser mit dem Bundesrecht nicht mehr übereinstimmenden Vorschriften

dient der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel II:

Das Zweite Wohnungsbaugesetz des Bundes (II. WoBauG) ist nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Zweiten WoBauG, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. 7. 1961 (BGBl. S. 1041) geändert worden. Insbesondere hat § 46 II. WoBauG einen vom bisherigen Gesetzestext abweichenden Wortlaut erhalten. Danach obliegt es der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, beim Einsatz der öffentlichen Mittel dafür zu sorgen, daß die Wohnungen nach Miete und Belastungen für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind. Da der bremische Gesetzgeber in § 3 die Miethöchstsätze selbst bestimmt hat, kann die zuständige oberste Landesbehörde dieser ihr durch die Neufassung des § 46 II. WoBauG in eigener Zuständigkeit zugewiesenen Aufgabe nicht nachkommen. Aus diesem Grunde ist die Aufhebung dieser Regelung geboten. Die im bisherigen § 3 ferner enthaltene Bestimmung über die Gewährung von Aufwendungshilfen ist in § 4 neugefaßt und mit der bundesrechtlichen Regelung in Übereinstimmung gebracht worden.

Die weiteren Änderungen sind gleichfalls vor allem zur formellen Anpassung an das Bundesrecht ergangen. Die Neufassung des § 7 ist redaktioneller Art.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Die neue Fassung

Präambel: wie bisher

§ 1

Der Wohnungsbau soll durch staatliche Maßnahmen mit dem Ziel gefördert werden, daß zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich möglichst

- a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau 5500 Wohnungen
- b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau 1000 Wohnungen geschaffen werden.

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen Bürgschaften für weitere Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

Die bisherige Fassung

Präambel

§ 1

- Zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen ist der Wohnungsbau durch staatliche Maßnahmen so zu fördern, daß in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich
- a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau 5500 Wohnungen
 - b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau mindestens 1000 Wohnungen errichtet werden können.

§ 2

(1) Die Finanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen ist durch Gewährung eines öffentlichen Baudarlehen zu fördern.

(2) Soweit erforderlich, kann eine Bürgschaft für weitere Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt übernommen werden.

(3) Die Zinsen für das öffentliche Baudarlehen werden auf die Dauer von fünf Jahren voll und auf die Dauer von weiteren zehn Jahren zur Hälfte erlassen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Mietwohnungen Bürgschaften zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen und Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen sowie von Zins- und Tilgungshilfen für nachrangige Finanzierungsmittel aus dem Kapitalmarkt in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Zinshilfe wird als Zuschuß, die Tilgungshilfe als Darlehen gewährt. Nach Tilgung der dem verbürgten Darlehen vorgehenden Belastung ist die als Darlehen gegebene Tilgungshilfe wie ein aus öffentlichen Mitteln gegebenes Darlehen nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu verzinsen und zu tilgen.

(3) Die Zins- und Tilgungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

§ 4

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wohnungsbaues gemäß § 1 a zusätzlich Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungshilfen in der erforderlichen Höhe einzugehen.

(2) Die Aufwendungshilfen werden als Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen gewährt.

(3) Die Aufwendungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

§ 5

Bei der erstmaligen Zuteilung der nach § 1 Buchstabe a errichteten Wohnungen nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz sind junge Ehepaare in der Weise bevorzugt zu berücksichtigen, daß sie möglichst 20 Prozent dieser Wohnungen erhalten sollen.

§ 6

(1) Der Wohnungsbau gemäß § 1 Buchstabe b ist dadurch zu fördern, daß die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel übernehmen.

(2) Die Stadtgemeinden erlassen Richtlinien für die Übernahme solcher Bürgschaften. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 7

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

(1) Die Finanzierung des Baues von Mietwohnungen ist dadurch zu fördern, daß das Land Bremen Bürgschaften übernimmt sowie Zins- und Tilgungshilfen gewährt.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft und die Gewährung einer Zins- und Tilgungshilfe kann bis zu zwei Drittel durch Gewährung eines öffentlichen Baudarlehen ersetzt werden. Auf das öffentliche Baudarlehen wird ein Zinsnachlaß gewährt.

(3) Durch zusätzliche Gewährung von Aufwendungshilfen ist sicherzustellen, daß bei Bezugsfertigkeit

a) für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 II. WoBauG ein Mietsatz von 1,20 DM,

b) für Wohnungsuchende mit einem Einkommen von bis zu 3840 DM jährlich zuzüglich 2160 DM jährlich für jeden weiteren zur Familie der Wohnungsuchenden rechnenden von ihm unterhaltenen Angehörigen ein Mietsatz von 1,50 DM,

c) für Wohnungsuchende aus dem Einkommenskreis des § 25 II. WoBauG ein Mietsatz von 2 DM

je qm Wohnfläche und Monat nicht überschritten wird.

Die Mieten erhöhen sich um Vergütungen für Sonderausstattungen. Die Aufwendungshilfen ermäßigen sich nach Ablauf von 5 Jahren um ein Drittel, nach weiteren zehn Jahren um ein zweites Drittel.

(4) Im Falle der Förderung gemäß Absatz 1 vermindert sich die Zins- und Tilgungshilfe nach Ablauf von fünf Jahren um ein Drittel und nach weiteren zehn Jahren um ein zweites Drittel. Im Falle der Förderung gemäß Absatz 2 sind die Zins- und Tilgungshilfen und der Zinsnachlaß entsprechend zu vermindern.

(5) Die Zins- und Tilgungshilfen sowie die Aufwendungshilfen werden ab Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen gezahlt.

§ 4

(1) Der Wohnungsbau gemäß § 1 Buchstabe b ist dadurch zu fördern, daß die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel übernehmen.

(2) Die Stadtgemeinden erlassen Richtlinien für die Übernahme solcher Bürgschaften. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 5

Von den nach § 1 Buchstabe a errichteten Wohnungen sollen 20 Prozent für junge Ehepaare bereitgestellt werden.

§ 6

Für die Finanzierung der Mietwohnungen gemäß § 3 dürfen Finanzierungsbeiträge mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen, Aufbaudarlehen im Sinne des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 und Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung des Wohnungsbaus für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, nicht entgegengenommen werden.

§ 7

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu erlassen.